

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Rechtsanwalt

ECOVIS info Ausgabe 4/2014

Kapitalbeschaffung

Wie sich Niedrigzinsen für die Finanzierung nutzen lassen

Seite 2

Prozessoptimierung

Die Vorteile der digitalen Umrüstung

Seite 6

Insolvenzrecht

Was die zweite Reform des Insolvenzrechts bedeutet

Seite 10

Ludwig Eisenmann, Steuerberater bei Ecovis
„Für Unternehmer ist die Erbschaftsteuer ein wichtiges Thema – sie kann eine existenzbedrohende Belastung für die Betriebe darstellen.“





„Unternehmer sollten die niedrigen Zinsen für ihre Kredite so lange wie möglich festschreiben, um eine sichere Kalkulationsbasis zu haben und die Vorteile dauerhaft zu nutzen.“

Thomas Roll, Mittelstandsberater bei Ecovis

KAPITALBESCHAFFUNG

Heute schon an morgen denken

Angesichts des historischen Zinstiefs lohnt sich eine wohlüberlegte Finanzierungsstrategie mehr denn je. Wer jetzt richtig handelt, ist auch in Zukunft auf der sichereren Seite.



Wenn sich Unternehmen heute Kapital beschaffen wollen, finden sie günstige Rahmenbedingungen wie lange nicht mehr. Die Zinsen bewegen sich auf historischen Tiefs, und die Geldhäuser buhlen mitunter sogar regelrecht um die Finanzierung solider Mittelständler. Konsequenz: Das ifo Institut meldet für die gewerbliche Wirtschaft das beste Finanzierungsklima seit 13 Jahren. Doch dieses Umfeld gilt es jetzt auch effizient zu nutzen. „Unternehmer sollten die niedrigen Zinsen für ihre Kredite so lange wie möglich festschreiben, um für die nächsten zehn bis 15 Jahre eine sichere Kalkulationsbasis zu haben und die Zinsvorteile dauerhaft zu nutzen“, rät Thomas Roll, Finanzierungsexperte bei Ecovis. Auch sei es jetzt eine Überlegung wert, sich aus bestehenden Zinsfeststellungen älterer Darlehen zu lösen. „Das ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung niedriger ist als der Zinsvorteil während der Restlaufzeit“, betont Roll.

Nicht minder wichtig ist es, das Kreditgespräch gründlich vorzubereiten. Denn auch im aktuellen Umfeld achten die Geldhäuser genau auf ihre eigenen Risiken. Ebenso sollte die angestrebte Finanzierung zu den persönlichen Bedürfnissen passen. Als Sicherheitsreserve für den kurzfristigen Liquiditätsbedarf dient die klassische Betriebsmittellinie. Zinsen fallen dabei nur an, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen wird. Je nach Branche kann die Bank dabei aber auch saisonale Bedürfnisse berücksichtigen: zum Beispiel weil ein Landwirt im Frühjahr einen größeren Kreditrahmen braucht als im Herbst, wenn die Ernteerträge fließen.

Auf die Laufzeiten achten

Zur Finanzierung von Investitionen in Maschinen, Gebäude und sonstiges Anlagevermögen sind länger laufende Darlehen die passende Lösung. Die Betriebsmittellinie



„Die Lebensversicherer können kaum noch zeitgemäße Renditen erzielen. Daraus resultieren auch Probleme, wenn die Ablaufleistung für die Tilgung eines endfälligen Darlehens vorgesehen ist.“

Andreas Bachmeier, Mittelstandsberater bei Ecovis

sollte dafür tunlichst nicht in Anspruch genommen werden. „Das rächt sich früher oder später, weil dann schnell einmal die Liquidität für das laufende Geschäft fehlen kann“, warnt Andreas Bachmeier, Mittelstandsberater bei Ecovis. Bei Kreditlaufzeiten über mehrere Jahre können entweder laufende Tilgungen oder die Rückzahlung am Ende der Laufzeit vereinbart werden. Auch hier gilt es, genau nachzurechnen. Denn die letztere Variante ist zwar liquiditätsschonend, aber mit einem höheren Zinsaufwand verbunden.

Unabdingbar ist es, beim Kreditgespräch überzeugende Zahlen und Fakten zu präsentieren. Dazu gehören die Bilanz und die aktuellen Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA), bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften aber auch Unterlagen zur persönlichen wirtschaftlichen Situation des Unternehmers oder der Gesellschafter. „Der Kreditnehmer muss darüber hinaus eine Ertragsvorschau von bis zu drei Jahren und eine daraus abgeleitete Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate präsentieren“, sagt Bachmeier. Besondere Überzeugungsarbeit haben zudem Existenzgründer zu leisten. An der ausführlichen Darstellung des Geschäftsmodells inklusive der Beschreibung ihres Markt- und Wettbewerbsfelds, der Standortgegebenheiten und der persönlichen Qualifikation führt für sie kein Weg vorbei. Etablierte Betriebe wiederum müssen aussagekräftige Unterlagen zu den von ihnen zu stellenden Sicherheiten bereithalten. Dazu zählen die Grundschuld bei Immobilien, Sicherungsübereignungen der finanzierten Maschinen und Anlagen oder Bürgschaften von Privatpersonen.

Alternativen zum Bankkredit

Nicht immer aber muss eine Finanzierung mit der Bereitstellung von Sicherheiten verbunden sein. Beteiligungsgesellschaften etwa verzichten darauf, weil ihr Geschäftsmodell nicht auf Zinserträge und Rückzahlung abzielt. Sie wollen stattdessen am Ertrag des Unternehmens partizipieren und ihre Anteile nach einigen Jahren zu einem möglichst höheren Preis wieder verkaufen. Für einen Mittelständler kann eine solche Partnerschaft auf Zeit dennoch interessant sein, weil er dadurch sein Eigenkapital stärkt und damit wiederum zusätzlichen Spielraum für Kredite schafft. Wer seine Kreditlinien schonen will, kann auch über andere Alternativen zum

Bankdarlehen nachdenken. So bietet Leasing den Vorteil, dass das Unternehmen die so gemieteten Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte nach einer bestimmten Zeit an die Leasinggesellschaft zurückgeben kann und sich die Raten exakt an die Nutzungsdauer anpassen lassen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Betrieb immer auf dem neuesten Stand sein will und es vermeiden möchte, beispielsweise Altfahrzeuge mit hohen Preisabschlägen verkaufen zu müssen. Nehmen die Kunden regelmäßig lange Zahlungsziele in Anspruch, ist möglicherweise auch das Factoring interessant. Hier fließt durch den Verkauf der Forderungen die Liquidität schneller in den Betrieb, der dann seinerseits durch schnelle Zahlungen Skonti der Lieferanten nutzen kann.

Kehrseite der Niedrigzinsen

So erfreulich die niedrigen Zinsen bei der Kreditbeschaffung sind, so nachteilig wirken sie auf der Anlageseite. Allen voran die Lebensversicherer, die einen Großteil der ihnen anvertrauten Gelder in Zinsanlagen investieren, können kaum noch zeitgemäße Renditen erwirtschaften. „Die Ablaufleistungen werden weiter sinken“, warnt Bachmeier. Bei Altverträgen resultiert daraus ein besonderes Problem, wenn die Kapitallebensversicherung für die Tilgung eines endfälligen Darlehens vorgesehen ist und die unter den ursprünglichen Erwartungen liegende Ablaufleistung dafür nicht ausreicht. „Hier sollte durch den Kreditnehmer frühzeitig gegengesteuert werden“, rät Ecovis-Experte Thomas Roll. Im Gespräch mit der Bank kann für das Darlehen eine Änderung der Tilgungsmodalitäten vereinbart werden, um durch entsprechende laufende Tilgungen die Deckungslücke immerhin Schritt für Schritt zu schließen. ■

Was wir für Sie tun können

- Saubere und fundierte Aufbereitung Ihrer Unternehmenszahlen, mit der Sie den hohen Ansprüchen der Banken gerecht werden.
- Lückenlose Zusammenstellung der für die Bank relevanten Daten rund um das Unternehmen im Rahmen eines plausiblen Gesamtkonzepts.
- Erstellung anerkannter Gutachten zum Wert von Immobilien, die als Sicherheiten für Kredite dienen.
- Hinweise zu den steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen einzelner Finanzierungsinstrumente.



kurz & bündig

TIPP:

Fahrtenbuch

Kein unterjähriger Wechsel

Die Fahrtenbuchmethode ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt. Ein unterjähriger Wechsel von der 1-Prozent-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug ist nicht erlaubt (BFH v. 20.3.2014, VI R 35/12).

Immobilien

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten?

Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten bei Vermietungseinkünften abziehbar, wenn die Darlehensverbindlichkeiten vollständig durch den Erlös aus dem Immobilienverkauf getilgt werden können und kein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt (BFH-Urteil v. 11.2.2014, IX R 42/13).

Einkommensteuer

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der BFH hat entschieden, dass auch die Kosten für Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf öffentlichen Wegen erbracht werden – beispielsweise Winterdienst – als haushaltsnahe Dienstleistung abziehbar sind (Urteil v. 20.3.2014, VI R 55/12).

PKV: Der Trick mit der Vorauszahlung

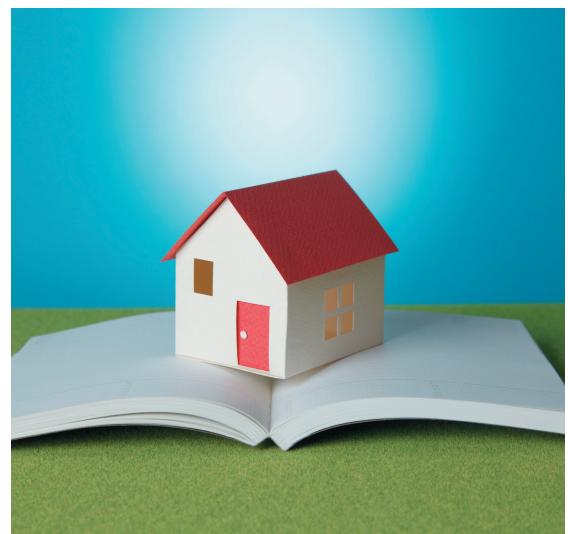
Wer privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert ist, sollte es in Betracht ziehen, die Beiträge für die beiden kommenden Jahre im Voraus an den Versicherer zu zahlen. Das mag seltsam klingen, da aber Krankenversicherungsbeiträge für die Basisversorgung in voller Höhe abzugsfähig sind, können durch eine solche Vorauszahlung erhebliche Steuerersparnisse eintreten. Gerade wenn in einem Jahr das Einkommen besonders hoch ist, wird der hohe Steuersatz durch die Vorauszahlungen gemindert. Das gilt auch, wenn das Einkommen im nächsten Jahr absehbar, beispielsweise durch Elternzeit oder durch Rentenbeginn, wesentlich niedriger sein wird. Solche Vorauszahlungen sind bis zum Zweieinhalfachen

des Jahresbeitrags möglich. Weiterer Pluspunkt: In den kommenden Jahren lassen sich zudem auch noch andere Versicherungen ansetzen, die sonst unberücksichtigt geblieben wären, weil die Höchstbeiträge bereits ausgeschöpft worden sind. ■



Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach Umsätzen

In einem aktuellen Urteil vom 7.5.2014 (VR 1/10) bekräftigt der Bundesfinanzhof erneut, dass die Aufteilung der Vorsteuerbeträge im Verhältnis der Nutzfläche des jeweiligen Objekts zu erfolgen hat. Sofern Leistungen sowohl mit Abzugsumsätze, beispielsweise der steuerpflichtigen Vermietung, als auch mit Ausschlussumsätzen, beispielsweise einer steuerfreien Wohnungsvermietung, in Verbindung stehen, sodass eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist, hat eine Aufteilung unter sachgerechter Schätzung zu erfolgen. Hierfür ist im Regelfall der sogenannte Flächenschlüssel anzuwenden, nur in Ausnahmefällen soll eine Aufteilung nach dem sogenannten objektbezogenen Umsatzschlüssel – also im Verhältnis der jeweils erzielten Umsätze des Objekts und nicht der jeweils genutzten Flächen – zur Anwendung kommen. Ein solcher Fall kann beispielsweise bei erheblichen Ausstattungsunterschieden (Raumhöhen, Deckenstärke etc.) gegeben sein. ■



Bürokratieflut: Neue Pflichtangaben bei Gutschriften

Sein diesem Jahr müssen Gutschriften ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Angabe „Gutschrift“ ist auch dann erforderlich, wenn in einem Dokument sowohl über empfangene als auch über ausgeführte Leistungen abgerechnet wird. Dabei muss klar ersichtlich sein, welche Leistung zu welcher Kategorie gehört. Eine Saldierung ist auf keinen Fall zulässig. Die Finanzverwaltung erkennt auch Formulierungen in anderen Amtssprachen an, allerdings nur, wenn diese Formulierungen auch in der jeweiligen Sprachfassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie

für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden (zum Beispiel Self-billing). Was sonst noch beim Erstellen einer Rechnung oder einer Gutschrift beachtet werden muss, damit es keinen Ärger mit dem Finanzamt gibt, erfahren Sie in der Ecovis-Broschüre „Verrechnet?“ ■

www.ecovis.com/verrechnet





„Bevor man Waren in ein anderes Land exportiert oder dort Dienstleistungen ausführt, ist es ratsam, dafür kompetenten Umsatzsteuerrat einzuholen.“

Professor Dr. Peter Lüdemann, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis

STEUERBAROMETER

Umsatzsteuer-Sitten in der Fremde

Auf die Frage, wann Exporteure im Zielland umsatzsteuerpflichtig sind und was sie dabei beachten müssen, gibt es keine einfachen Antworten. Der Teufel steckt im Detail.

Zunehmend mehr Unternehmen wagen sich als Anbieter von Gütern oder Dienstleistungen auf ausländische Märkte. „Das heißt, gerade auch kleinere Firmen sehen sich mehr und mehr mit internationalen Steuerfragen konfrontiert“, sagt Professor Dr. Peter Lüdemann, Vorstandsmitglied von Ecovis und Experte für internationales Steuerrecht. „Die Fallstricke werden ihnen aber oft erst bewusst, wenn sie wegen Verletzung steuerlicher Vorschriften im Zielland ins Visier der dortigen Finanzbehörden geraten.“ Bei der Umsatzsteuer kann das ausländischen Unternehmen bei bestimmten Geschäften auch dann passieren, wenn sie ihre Lieferungen oder Leistungen ohne Einschaltung einer eigenen Niederlassung oder Betriebsstätte im fremden Land erbringen.

Ecovis wollte daher von den Partnerkanzleien im internationalen Netzwerk wissen: Wann müssen ausländische Lieferanten und Dienstleister im Importland Umsatzsteuer entrichten und sich daher bei den lokalen Finanzbehörden registrieren lassen? Und welche Konsequenzen drohen, wenn Umsatzsteuerpflichten verletzt werden? Ecovis-Partner aus 25 Staaten – von Argentinien bis Japan – nahmen an der Umfrage teil.

Aus den Antworten ergibt sich ein vielschichtiges Bild. Selbst innerhalb der EU unterscheiden sich die Regelungen im Detail. „Es ist daher sinnvoll, kompetenten Umsatzsteuerrat einzuholen, bevor man mit einem Land Geschäfte aufnimmt“, sagt Professor Dr. Peter Lüdemann, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis. Mit einer Ausnahme: In Hongkong muss man sich über die Umsatzsteuer keine Gedanken machen, weil dort keine erhoben wird.

Die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt, doch lassen sich gewisse Tendenzen ableiten: Wenn ein ausländisches Unternehmen Geschäfte über eine feste Niederlassung im Land betreibt, muss es (bzw. die Niederlassung) sich in der Regel dort registrieren lassen. Umgekehrt gilt dies im Allgemeinen nicht, wenn es als reiner Exporteur lediglich einen Inlandskunden von außen mit Waren beliefert und daher von der Umsatzsteuer verschont bleibt. Dafür kassiert der lokale Fiskus dann meist Umsatzsteuer beim Importeur.

„Kompliziertere Regelungen gelten tendenziell bei Dienstleistungen, die nicht im Land ansässige ausländische Unternehmen vor Ort erbringen. Hier hängt es von verschiedenen Bedingungen ab, ob sie dort umsatzsteuer- und damit registrierungspflichtig sind“, so Ann-Christin Büscher,

Steuerberaterin und Fachberaterin für internationales Steuerrecht.

In jedem zweiten untersuchten Land müssen die betroffenen ausländischen Unternehmen die Registrierung beantragen, sobald sie beginnen, inländischen Kunden Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen. In sechs der 24 Staaten ist dies erst beim Überschreiten einer bestimmten Umsatzschwelle der Fall. In fünf Ländern gilt je nach Art des Geschäfts die eine oder die andere Variante. Bis die erstmalige Registrierung unter Dach und Fach ist, dauert es je nach Land zwischen ein und etwa 30 Tagen.

Wenn Unternehmen Umsatzsteuer zu spät deklarieren oder zahlen, müssen sie in allen 24 Staaten mit Strafbüchern oder -zuschlägen rechnen, die meist mit der Dauer der Verspätung steigen. Im Detail zeigen sich jedoch auch hier erhebliche Unterschiede, die es zu beachten gilt. ■

TIPP:

Mehr zum Thema:
www.steuropolitikbarometer.de





„Wenn die eingesetzte Software die realen Prozesse nicht richtig abbildet, besteht die Gefahr von Fehlsteuerungen, weil wichtige Informationen fehlen.“

Mirko Lieber, Mittelstandsberater bei Ecovis

PROZESSOPTIMIERUNG

Damit das Geschäft besser läuft

Ob besserer Kundenservice, wirksamere Kostenkontrolle oder aktuellere Zahlen über die Geschäftsentwicklung – es gibt gute Gründe, eingefahrene Prozesse digital umzurüsten.

Der Industriebetrieb hatte ein ernstes Problem: Er warb damit, die zugesagten Liefertermine zu 99,9 Prozent einzuhalten – die Realität war davon jedoch weit entfernt. Die beiden Geschäftsführer des 80-Mann-Unternehmens riefen deshalb Mittelstandsberater Mirko Lieber zu Hilfe. Um die Ursachen herauszufinden, schaute er sich den Produktionsfluss vom Auftragsanruf des Kunden bis zur Auslieferung vom Lager genau an.

Das Ergebnis: Zum einen hatten sich an verschiedenen Stellen Verfahrensweisen eingeschlichen, die einen geordneten und zügigen Ablauf verhinderten. Zum anderen spiegelte die verwendete Standardsoftware die tatsächlichen Arbeitsprozesse nur ungenügend wider, sodass wichtige Steuerungsinformationen fehlten. So war es nicht möglich, den Auftragsstand zu verfolgen und Kunden darüber Auskunft zu geben. Und es kam zu Fehlsteuerungen, die wiederum die betroffenen Mitarbeiter zu korrigierenden Ad-hoc-Eingriffen veranlassten, die aber letztlich oft kontraproduktiv wirkten. Wenn zum Beispiel die Maschinenbediener Fertigungsaufträge zu spät erhielten, ließen sie die Maschinen einfach schneller laufen, um die Termine einzuhalten. Die Folge waren Qualitätsmängel, die zu Nacharbeit und damit erst recht zu Verzögerungen führten.

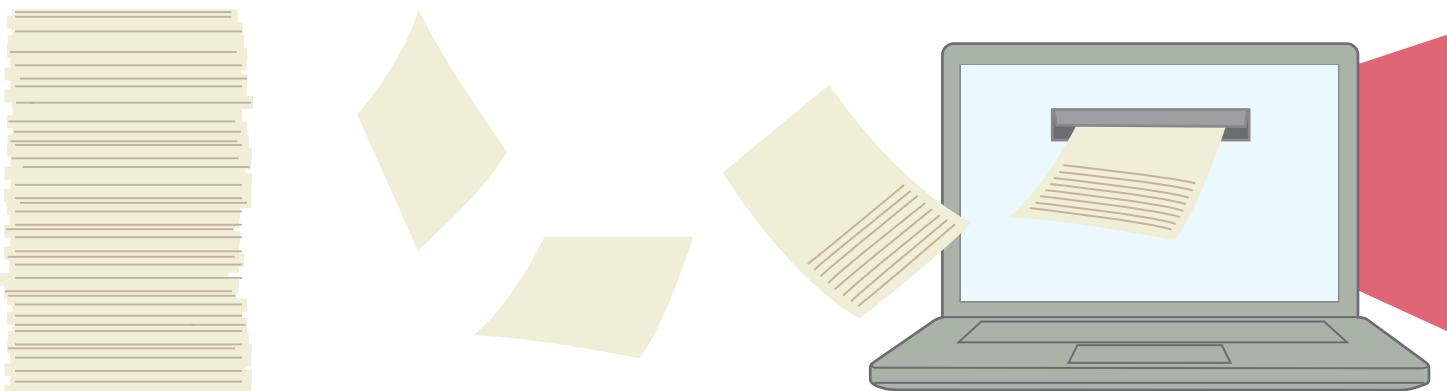
Bei der Lösung setzte Lieber an beiden Hebeln an. Hemmschuhe und Störfaktoren im realen Ablauf wurden durch geänderte Verfahrensstandards beseitigt. Und die Software ließ er an die betrieblichen Verhältnisse anpassen, um Transparenz zu schaffen und eine optimale, durchgängige Prozesssteuerung zu ermöglichen. „Dass die Software nicht passt, ist kein seltenes Problem“, weiß

Lieber, der seit dem 1. September für ECOVIS Consulting tätig ist. Nicht immer bedarf es solch aufwendiger Maßnahmen, um Geschäftsprozesse zu verbessern. Ein Ansatz ist die Digitalisierung von bisher papiergebundenen Vorgängen. So rüstete ein Großhändler seinen Außendienst mit Tablet-Computern aus, um die umständliche „Zettelwirtschaft“ abzulösen. Bis dahin hatten die Vertreter die Aufträge am Abend per Fax oder Telefon durchgegeben, sodass sie in der Regel erst am nächsten Tag bearbeitet wurden. Am Freitag brachten die Vertreter ihre Wochenprotokolle in die Firma mit; dabei gingen jedoch oft wichtige Informationen verloren, weil die Kundenbesuche häufig nicht mehr am gleichen Tag, sondern später protokolliert wurden.

Projektkosten im Visier

Mit dem Tablet sind die Außendienstler jetzt über eine von Lieber programmierte Schnittstelle online mit dem Unternehmen verbunden. Dadurch können sie unterwegs auf auftragsrelevante Daten, zum Beispiel Produktspezifikationen oder Lagerbestände, zugreifen und den Kunden Echtzeit-Auskünfte und verlässliche Zusagen geben. Die Aufträge werden gleich an die Firma durchgegeben, sodass die Lieferung sofort im Lager zusammengestellt werden und schon am nächsten Tag beim Kunden sein kann. Zudem werden bis 19 Uhr abends auch die Tagesprotokolle per Tablet übermittelt.

Der Vorteil der neuen Lösung: „Besserer Kundenservice, der die Kundenbindung stärkt“, sagt Lieber. Mobile Datenkommunikation kann auch helfen, Kosten unter





„Gerade auch für kleinere Unternehmen lohnt es sich, die Möglichkeiten der Digitalisierung für die Optimierung des Rechnungswesens zu nutzen.“

Heiko Beyer, Steuerberater bei Ecovis

Kontrolle zu halten. Dieses Problem hatte ein bundesweit tätiger Installationsbetrieb. Weil die verschiedenen Baustellen ohne EDV-Anbindung an die Zentrale waren, konnten die tatsächlichen Kosten erst in der Nachkalkulation ermittelt werden. Oft stellte sich dann heraus, dass sie über Plan lagen. Um frühzeitig gegensteuern zu können, schlug Lieber vor, dass die Teamleiter auf den Baustellen regelmäßig per Laptop oder Tablet über den Projektstand und die für jeden Teilschritt angefallenen Kosten berichten, aber auch ad hoc melden, wenn es Probleme gibt. Umgekehrt sollen sie online auf alle nötigen Projektdaten zurückgreifen können. „Damit ist es möglich, den Projektfortschritt zu verfolgen und rechtzeitig zu erkennen, wenn die Kosten aus dem Ruder laufen.“ Vorgesehen ist auch, nach Abschluss der Projekte Rückmeldung zu geben, was gut und was schlecht gelaufen ist, damit die Installationsprozesse optimiert werden können.

Aktuelle Zahlen im Blick

Erhebliches Verbesserungspotenzial schlummert in vielen mittelständischen Unternehmen auch im Rechnungswesen. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Buchhaltung. „Nur wenn die Geschäftsvorfälle zeitnah verbucht und die Zahlen entsprechend aufbereitet werden, lässt sich erkennen, ob das Unternehmen noch auf Kurs ist und insbesondere die Liquidität über den Tag hinaus gesichert ist“, erklärt Heiko Beyer, Steuerberater bei Ecovis. Je aktueller die Informationen sind, desto schneller kann der Unternehmer auf Veränderungen, insbesondere negative Entwicklungen, reagieren. Durch Prozessoptimierung

in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater lässt sich die Aktualität verbessern und zugleich die Arbeit erleichtern. Grundvoraussetzung dafür ist, dass nicht mehr umständlich Papierbelege zum Steuerberater transportiert, dort verbucht und wieder zurückgeschickt werden. Stattdessen werden die Belege gleich im Unternehmen eingescannt und elektronisch an die Steuerkanzlei übermittelt, die sie dann tagesaktuell digital weiterverarbeitet. Die Originalbelege bleiben weiter im Betrieb greifbar.

Der Vorteil: Die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) steht schon bald nach dem Monatsende zur Verfügung, und der Steuerberater kann den Unternehmer mit zusätzlichen aktuellen Serviceleistungen entlasten. So kann er wöchentlich eine Offene-Posten-Liste erstellen, die einen Überblick über ausstehende Zahlungen und offene Rechnungen verschafft.

Als weitere Hilfe kann er eine Zahlungsvorschlagsliste für die Eingangsrechnungen liefern – mitsamt vorausgefüllten Überweisungen in elektronischer Form, die der Firmenchef nur noch freigeben muss. Die Entscheidung, welche Rechnungen wann bezahlt werden, bleibt beim Unternehmer.

Auch im Forderungsmanagement kann der Steuerberater den Unternehmer unterstützen, indem er nach vorher gemeinsam festgelegten Kriterien abgestufte Mahnvorschläge für überfällige Forderungen macht.

„Gerade für kleinere Unternehmen lohnt es sich, diese Möglichkeiten zu nutzen“, betont Heiko Beyer. „Aktuellere Zahlen und mehr Transparenz helfen dem Chef, die Firma auf Erfolgskurs zu halten, effizientere Prozesse verschaffen ihm mehr Zeit fürs Geschäft.“ ■

Was wir für Sie tun können

- Analyse vorhandener Prozesse inklusive Software im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten
- Digitalisierung bisher papiergebundener Prozesse
- Unterstützung bei der Umsetzung
- Optimierung von Berichtswerkzeugen und -formaten
- Beratung bei der Auswahl und Einführung geeigneter Software

Vorteile der papierlosen Buchführung

- Tagesaktuelle Buchhaltung
- Zeitnahe Auswertungen
- Garantierte Fristwahrung gegenüber den Finanzämtern
- Keine Doppelerfassungen
- Sichere Archivierung Ihrer Belege
- Belege bleiben im Unternehmen
- Geringer Aufwand bei Prüfungen durch Finanz- und Sozialbehörden
- Wege zum Steuerberater entfallen





„Erst wenn sämtliche anderen Umstände der Unternehmensnachfolge geklärt sind, kann die steuerliche Ausgestaltung angegangen werden.“

Michael Sabisch, Steuerberater bei Ecovis

ERBSCHAFTSTEUER

Naht das Ende der Schonzeit?

Das Erbschaftsteuergesetz steht auf dem Prüfstand. Werden die Verschonungsregelungen eingeschränkt, drohen drastische Folgen.



Nach 1995 und 2006 liegt das Erbschaftsteuergesetz nun zum dritten Mal dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung vor. Im Wesentlichen geht es um die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen. Aktuell bestehen für die Übertragung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Anteilen an Kapitalgesellschaften Verschonungsregelungen, die zu einer nahezu oder vollständigen Befreiung von Erbschafts- oder Schenkungsteuerzahlungen für betriebliches Vermögen führen. Aus diesem Grund ist die Erbschafts- und Schenkungsteuer für Unternehmer ein so wichtiges Thema – immerhin kann diese eine existenzbedrohende Belastung für die Betriebe darstellen. „Sollten die Verschonungsregelungen entfallen oder stark eingeschränkt werden, können existenzbedrohende Steuerwirkungen eintreten. Notwendige Unternehmensnachfolgen können dann nicht mehr durchgeführt werden“, erklärt Ludwig Eisenmann, Steuerberater von Ecovis.

Trotz des Damoklesschwerts, das derzeit über den Betrieben schwebt, ist eine Übertragung von Betriebsvermögen aus rein steuerlichen Gründen niemals anzuraten. „Erst wenn sämtliche anderen Umstände der Unternehmensnachfolge geklärt sind, kann die steuerliche Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge angegangen werden“, rät Michael Sabisch, Steuerberater bei Ecovis. „Dies umfasst etwa die Alterssicherung der Betriebsübergeber, die Fortführung des Unternehmens durch geeignete Nachfolger oder auch die Klärung der weiteren erbrechtlichen und familienrechtlichen Angelegenheiten. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht allerdings unmittelbarer Handlungsbedarf, da nach der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Herbst sicherlich nicht von einer Verbesserung der bisherigen Freistellungsmöglichkeiten auszugehen ist.“ Experten erwarten, dass die bestehenden Verschonungsregelungen zumindest eingeschränkt werden. „Es empfiehlt sich, vor dem Urteilsspruch, genauer gesagt vor einer dadurch



„Sollten die Verschonungsregelungen entfallen oder stark eingeschränkt werden, können existenzbedrohende Steuerwirkungen eintreten.“

Ludwig Eisenmann, Steuerberater bei Ecovis

ausgelösten gesetzlichen Änderung der bestehenden erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen, die bereits konzipierte Unternehmensnachfolge durchzuziehen, um den drohenden Verschlechterungen entgegenwirken zu können“, so Michael Sabisch weiter.

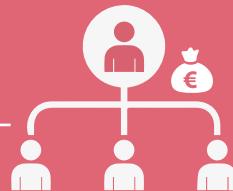
Gute Vorbereitung ist das A und O

Da zum jetzigen Zeitpunkt niemand den tatsächlichen Ausgang der Verfassungsbeschwerde beurteilen kann, kursieren in der Presse immer wieder Meldungen, die Unternehmer auffordern, vor einer Verkündigung des Urteils tätig zu werden. „Nach unserer Auffassung ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht die derzeit bestehende Rechtslage des Erbschafts- und Schenkungsteuerrechts für gänzlich verfassungswidrig und das Gesetz daher sofort als nicht mehr anwendbar einstufen dürfte“, prognostiziert Ecovis-Steuerberater Ernst Gossert. „Auch in der Vergangenheit haben die Verfassungsrichter stets auf die Haushaltsslage von Bund und Ländern angemessen reagiert und dem Gesetzgeber eine Frist für die aus Sicht des Gerichtes notwendigen Gesetzeskorrekturen gegeben.“

Für den wahrscheinlich drohenden Fall einer durch den Gesetzgeber auf Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfolgten Kürzung der Verschonungsregelungen können sich Unternehmer zumindest insoweit vorbereiten, als eine Unternehmensnachfolge – gegebenenfalls auch nur teilweise – unter entsprechenden Widerrufs-klauseln durchgeführt wird. Dem System der Erbschafts- und Schenkungsteuer geschuldet besteht hier die Möglichkeit, durch eine entsprechende Steuerklausel in den Verträgen über die Unternehmensnachfolge eine drohende Erbschaftsteuerzahlung durch eine Rückübertragung des Unternehmensvermögens zu vermeiden. Für diesen Fall wird die durch die Schenkung ausgelöste Erbschaftsteuer gestrichen, ein Steuerschaden für den Unternehmer kann daher nicht eintreten. „Mit einer Steuerklausel kann man sich auf jeden Fall, sofern das von den Beteiligten gewünschte (Steuer-)Ergebnis nicht eintritt, vor dem drohenden Verfassungsgerichtsurteil schützen und – bis zu einer endgültigen Erkenntnis der zu erwartenden neuen Rechtslage – dieser Neuregelung beruhigt entgegensehen“, rät Gossert abschließend. ■

Was wir für Sie tun können

- In einem Beratungsgespräch mit den Übergebern und allen Beteiligten klären wir die wesentlichen Punkte und Anliegen.
- Anschließend erfolgt die Analyse aller wichtigen Faktoren, und es werden Konzeptalternativen entwickelt.
- Die Konzepte werden in persönlichen Gesprächen mit allen Beteiligten dargelegt, besprochen und in entsprechenden Verträgen umgesetzt.



EU-Erbrecht: Handlungsbedarf durch neue Verordnung

Für alle Erbfälle ab dem 17.8.2015 gilt die neue Europäische Erbrechtsverordnung, die wesentliche Veränderungen mit sich bringt: Europaweit wird für das Erbrecht die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers gelten – nicht wie bisher die Staatsangehörigkeit.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland leben, und ebenfalls alle Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland – von der Ferienimmobilie bis hin zum Firmengelände. Handlungsbedarf besteht im Einzelfall aber auch bei Auslandsvermögen!

Was ist zu tun?

Diese gravierende Veränderung im Erbrecht bringt bereits heute Handlungsbedarf bei der Gestaltung von Testamenten, Erbverträgen und Firmennachfolgen mit sich. Auch wenn die ErbVO erst 2015 volle Wirkung entfaltet, besteht schon heute die Möglichkeit, das eigene Heimatrecht als geltendes Recht für den Erbfall zu wählen. Sind Sie betroffen, dann sprechen Sie uns an!





„Der Gesetzgeber möchte durch eine jederzeitige Versagung der Restschuldbefreiung lenkend einwirken. Der redliche Schuldner soll bevorzugt werden.“

Professor Dr. Tobias Schulze, Rechtsanwalt LL.M. bei Ecovis

INSOLVENZRECHT

Neue Tücken der Restschuldbefreiung

Die zweite Insolvenzrechtsreform bringt spürbare Erleichterungen für Schuldner, stärkt aber auch die Rechte der Gläubiger.

Was wir Ihnen bieten können

Für Schuldner

Mehr denn je ist die Stellung eines formal wirksamen Insolvenzantrags notwendig. Zum einen weisen Gerichte Anträge zurück, zum anderen läuft man Gefahr, ein falsches Vermögensverzeichnis abzugeben. Beides führt dazu, dass man die Restschuldbefreiung nicht bekommt.

Für Gläubiger

Wir richten das Hauptaugenmerk darauf, die mit der Reform gegebenen Möglichkeiten zur Steigerung der Erwerbsobliegenheiten zu prüfen. Bei deren Nichtumsetzung sollte konsequent die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt werden.



Zum 1. Juli 2014 trat das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft. Während nach bisheriger Rechtslage die Restschuldbefreiung nach sechs Jahren erreicht werden konnte, verkürzt sich die Frist nun auf fünf Jahre, soweit die Verfahrenskosten gedeckt werden können, und sogar auf nur drei Jahre, wenn über die Verfahrenskosten hinaus 35 Prozent der Gläubigerforderungen befriedigt werden können.

Stärkung der Gläubigerrechte?

Neu ist auch, dass Insolvenzgläubiger nun während des gesamten Insolvenzverfahrens – und nicht wie bisher nur am Ende der Wohlverhaltensperiode – die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen können. „Während bisher zunächst der Ärger der Gläubiger über eine Insolvenz zu Beginn recht groß war, da es zumindest bei ungesicherten Gläubigern einen Totalverlust ihrer Forderung bedeutete“, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Professor Dr. Tobias Schulze, „war dieser Ärger am Ende der Wohlverhaltensperiode nach sechs Jahren oft bereits verflogen.“

Der Gesetzgeber möchte nun durch eine jederzeitige Versagung der Restschuldbefreiung lenkend einwirken. Der redliche Schuldner soll bevorzugt werden.“

Gläubigerstrategie gefragt!

Gläubiger brauchen künftig mehr denn je eine gute Strategie. So gilt es, im Vorfeld wirtschaftlich relevante Informationen über den künftigen Vertragspartner einzuholen und Verbindlichkeiten nicht auflaufen zu lassen. Fällt der Schuldner aber doch in die Insolvenz, ist das Geschick des anwaltlichen Vertreters gefragt: „Hier bedarf es einer intensiven Prüfung, ob es sich um einen redlichen Schuldner handelt. Falls nicht, ist bereits in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens konsequent die Karte ‚Versagung der Restschuldbefreiung‘ zu ziehen“, so Thomas Schinhärl, Rechtsanwalt bei Ecovis. Noch aufmerksamer müssen Gläubiger übrigens sein, wenn der Schuldner die sofortige Restschuldbefreiung via Insolvenzplanverfahren anstrebt. Möglicherweise sind für ihn beispielsweise „schnelle 20 Prozent“ attraktiv. Hier profitiert dann auch der Gläubiger. ■

Mandant im Fokus



Softwareentwickler Mario Neugärtner

Kopf frei für Ideen

Beim Umbau seines neuen Bürogebäudes entdeckte Mario Neugärtner, wie er auf einem Zollstock durch eine zusätzliche Skala auch den Durchmesser eines Gegenstands bestimmen kann. Heute lässt er beliebige Mengen des inzwischen patentierten Zollstocks Marke „KNAKKE“, seines früheren Spitznamens, produzieren. Auf der Erfidermesse 2014 in Genf wurde er mit der Goldmedaille ausgezeichnet. Ein Riesenerfolg für einen, der in der Softwareentwicklung zu Hause ist. Mit seinem Unternehmen Neue Technologie Neugärtner und Partner GmbH hat er sich auf Programme für die Baubranche spezialisiert und bietet neben Software für Geschäftsprozesse auch einen Konfigurator an, mit dem Bauinteressenten ihre Häuser selbst zusammenstellen können. „Der Zollstock ist nur ein Nebenprodukt“, erläutert Neugärtner, der sich nach der Ausbildung als Büromaschinenmechaniker bei Robotron im thüringischen Sömmerda bereits mit 19 Jahren selbstständig gemacht und dann eine eigene Aktiengesellschaft mit aufgebaut hat. Später verlegte er sich auf die Softwareentwicklung. Mit sieben Mitarbeitern arbeitet er heute in einer alten sanierten Mühle. Neugärtner: „Ich bin 2009 zu Ecovis über persönliche Empfehlungen gekommen und hab's nicht bereut, weil ich mich nicht mehr um Buchhaltung, Lohn und Gehalt, Jahresabschluss und Steuern kümmern muss. Sonst hätte ich wahrscheinlich keine Zeit für die Idee mit dem Zollstock gehabt.“

www.knakke.de

www.ntgmbh.de

Neue Technologie Neugärtner und Partner GmbH ist Mandant von Christian Beutl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Arnstadt und Erfurt.

Ecovis fördert Kultur und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Ausverkauft war das Tanzprojekt „Love“ bei den Festspielen Mecklenburg-Vorpommern. Mit großer Emotionalität begeisterten internationale Solotänzer, ein Streichorchester junger Musiker aus dem Baltikum und der Stargeiger Gidon Kremer das Greifswalder Publikum. Seit Jahren unterstützt Ecovis die Festspiele ebenso wie verschiedene Förderprojekte der Wirtschaft. Beim „Inno Award“, der junge Wissenschaftler und Existenzgründer aus Mecklenburg-Vorpommern auszeichnet, fungiert Ecovis als Sponsor und Projektberater. Zu den diesjährigen Preisträgern zählt die Krankenschwester Fanny Fatteicher aus Papendorf, die medizinische Funktionswäsch herstellt. „Für uns gehört es zu wahrem Unternehmertum, sich für die Region einzusetzen und sie attraktiver zu gestalten“, erklärt Ecovis-Vorstand Tom Streicher. ■

Azubis starten durch

Mit einem zweiwöchigen Einstiegsseminar, bei dem Grundlagen der Buchführung in Theorie und Praxis gelehrt werden, sind 24 angehende Steuer- und Rechtsanwaltsfachangestellte, Bürokaufleute und Studenten dualer Studiengänge aus Norddeutschland in der ECOVIS Akademie Rostock an den Start gegangen. Parallel dazu begannen 28 junge Kolleginnen und Kollegen aus Süddeutschland ihre Ausbildung in München. ■

Sattelfest und schlagsicher

Rund 30.000 Freunde des Pferdesports verfolgten im Schlosspark zu Rastede das Oldenburger Landesturnier, ein sportliches wie gesellschaftliches Ereignis und eines der größten Turniere in Europa. Ecovis ist einer der Exklusiv-Sponsoren der sechstägigen Traditionsvoranstaltung. Die Niedersachsen hatten genauso Glück mit dem Wetter wie die Teilnehmer des diesjährigen Ecovis-Golfcups in Vorbeck bei Schwerin. Rund 70 Mitarbeiter, Mandanten und Geschäftspartner waren am Start. Rechtsanwalt Axel Keller, selbst passionierter Golfspieler und einer der Veranstalter des Cups, freut sich bereits auf das nächste Turnier, zu dem golfbegeisterte Mandanten herzlich eingeladen sind. ■



Teilungsschmerzen

„Besonders Anleger, die noch vor 2009 aufgebaute Depotpositionen haben, sollten sich rechtzeitig, bevor Kapitalmaßnahmen umgesetzt werden, informieren, welche Art Split geplant ist“, rät Steuerberater Daniel Sahn. Aus: „Euro Finanzen“, 1. Juni 2014

Steuern runterfahren

Weil der Bundesfinanzhof die seit 2009 gültige Erbschaftsteuer für verfassungswidrig hält (II R 9/11), sind alle seit 2012 verschickten Steuerbescheide für Erbschaften vorläufig. Martin Liepert, Steuerberater der Kanzlei Ecovis, beruhigt: „Sollte sich die Rechtsauffassung ändern und sollten dadurch mehr Steuern anfallen, darf das Finanzamt nach dem Grundsatz Treu und Glauben den Steuerbescheid nicht einfach ändern“, sagt er. Aus: „Wirtschaftswoche“, 7. Juli 2014

Extra ohne Extra-belastung

Neben den Klassikern wie Tankgutscheinen oder Kindergartenzuschüssen böten Unternehmen verstärkt neue Leistungen wie Massagen an, beobachtet Karin Höchtl, Steuerberaterin bei Ecovis. Doch gerade kleine Firmen nutzen diese Möglichkeiten noch zu selten. Sie fürchten den bürokratischen Aufwand – dabei ist der in der Praxis gar nicht so groß

Aus: „Impulse“, 1. Juli 2014

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Ingrid Westphal-Westenacher (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.